

┌ _____ ┐
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski
Datum
02.05.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird auf die Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 25.04.2017 (Anlage 80 zum Hauptverhandlungsprotokoll) erwidert wie folgt:

1.

Soweit die Bundesanwaltschaft beantragt, die Anträge betreffend Vertreter der Organisationen ROG und Amnesty International abzulehnen, weil diese mangels namentlicher Benennung einer Zeugin oder eines Zeugen nicht den Anforderung des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO genügen, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Die Individualisierung genügt nach Auffassung des Unterzeichners der erforderlichen Individualisierung. Mit Beweisanträgen ist ein bestimmtes Beweismittel anzugeben; grundsätzlich sind – insofern wie von der Bundesanwaltschaft gefordert – der vollständige Name und eine ladungsfähige Anschrift des Zeugen anzugeben (Meyer-Goßner/Schmidt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 244 Rn. 21).

Wenn der Antragsteller hierzu indes nicht in der Lage ist, genügt es, im Einzelnen den Weg zu beschreiben, auf dem der Zeuge zuverlässig ermittelt werden kann (BGH NSTZ 2014, 604).

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Zu den sachverständigen Zeuginnen bzw. Zeugen, deren Vernehmung beantragt worden war, kann die Verteidigung derzeit eine namentliche Benennung nicht erbringen. Dennoch ist der Weg in beiden Anträgen hinreichend dargetan, auf dem sich die Ladung bewerkstelligen lässt. Es ist mit beiden Anträgen dargetan, dass es sich jeweils um einen Vertreter zu der Lage in der Türkei handelt.

Im Übrigen wird – rein vorsorglich zur Vermeidung einer Ablehnung aus rein formalen Gründen – hinsichtlich des Antrags betreffend Amnesty International mit Blick auf die am vergangenen Hauptverhandlungstag verlesene Urkunde der Antrag dahingehend präzisiert, dass beantragt wird die Ladung der sachverständigen Zeugin Amke Dietert über die bereits mitgeteilte ladungsfähige Anschrift. Die Zeugin wird in mehreren allgemein zugänglichen Quellen der Organisation als „Türkei-Expertin“ von Amnesty International Deutschland bezeichnet.

2.

Die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft geht im Übrigen fehl, wenn es dort heißt:

„Auch das Beweisziel, über die Einführung weiterer Beispiele für rechtsstaatswidriges Vorgehen der Vertreter des türkischen Staates eine Grundlage für die Anwendung der §§ 32, 24 StGB zu generieren, drängt nicht dazu, den Anträgen [...] nachzugehen. Eine weitergehende Beweiserhebung über Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Berichterstattung sowie der massiven Verletzung von Menschenrechten bis hin zu extralegalen Tötungen ist nicht erforderlich, da weitere Ausprägungen des bereits erwiesenen Vorgehens des türkischen Staates im Gegenzug die Anwendung terroristischer Mittel, wie beispielsweise Angriffe auf befahrene LKWs mittels Minen, Angriffe mit Raketenwerfern auf Dienstwohnungen von Polizisten oder die Tötung von „Konteragenten“ durch gezielte Kopfschüsse nicht rechtfertigen. Auf die Beschlüsse des Senats ANLAGEN 47 und 48 [...] wird insoweit Bezug genommen.“

2.1.

Es handelt sich entgegen der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft nicht um beantragte Beweiserhebungen, um „weitere Ausprägungen des bereits erwiesenen Vorgehens des türkischen Staats“ darzulegen.

Ausgehend von dem Beschluss des Senats Anlage 48 zum Hauptverhandlungsprotokoll ist als gerichtsbekannt festgestellt,

„dass in der Türkei über die Jahre und auch während des hier angeklagten Tatzeitraums rechtsstaatliche Grundsätze immer wieder massiv missachtet wurden.“ (Hervorhebung nicht im Original)

Es besteht gerade angesichts dieser Feststellung Dissens über die Frage, ob es sich bei den Menschenrechtsverletzungen und der Lage in der Türkei mit Blick hierauf um einzelne, „über die Jahre“ immer wieder zu beobachtende (Einzel-) Verletzungen handelte oder von einem dauerhaften Angriff auf rechtsstaatliche Grundsätze auszugehen ist.

Die Verteidigung hatte bereits früh in dem hiesigen Verfahren darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung Ausgangspunkt rechtlicher Erwägungen zu §§ 32, 34 StGB letztlich sein muss, dass auch ein dauerhafter Angriff Grundlage eines Rechtfertigungsgrundes zu sein vermag. Gegenwärtig kann demnach nicht nur ein Angriff sein, der begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht; auch Angriffe, bei denen die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung oder deren Vertiefung andauert können solche im Sinne der §§ 32, 34 StGB sein (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 18 m.w.N.). Bei Dauerdelikten ist Notwehr bis zu dessen Beendigung möglich (a.a.O. m.w.N.).

Auf diesem Hintergrund wird es bei der Feststellung von immer wieder zu beobachtenden Verletzungen und damit Angriffen nicht sein Bewenden haben können. Stattdessen wird auch Beweis dazu zu erheben sein, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Rechtsgüter vorliegt. Es werden damit auch „weitere Ausprägungen des Vorgehens des türkischen Staats“ – was nichts anderes darstellt als einen Euphemismus für weitere massive Angriffe auf elementare Rechtsstaatsgrundsätze – zum Gegenstand der Beweiserhebung zu machen sein.

2.2.

Es ist im Übrigen bemerkenswert, dass die Bundesanwaltschaft mit ihrer – auch insoweit zurückzuweisenden – Antragsbegründung einen anderen Rechtsstandpunkt zu vertreten scheint als der Senat.

Es ist insofern darauf hinzuweisen, dass der Senat selbst ausweislich des verlesenen Urteils gegen Bedrettin Kavak den Standpunkt vertritt, lediglich Anschläge oder Aktionen der PKK zum Gegenstand seiner Feststellungen und damit zur Urteilsgrundlage machen zu können, zu denen Selbstbekennungen vorliegen, aus denen sich zweifelsfrei ein Anschlag in Abgrenzung zu möglichen Gefechten mit dem türkischen Militär oder in Abgrenzung zu einem nicht restlos ausgeschlossenen Handeln, das durch Notwehr gerechtfertigt war, ergab.

Soll diese Maßgabe fortgesetzt werden, worauf die Verlesung des Urteils und die zur Gerichtskundigkeit erteilten rechtlichen Hinweise deuten, wird weitergehend Beweis zu erheben sein, um die Angrenzung auch unter Zugrundelegung sämtlicher hierzu zu erlangender Tatsachen durchführen zu können.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle